

Fortbildungsveranstaltung der Psychotherapeutenkammer Hessen

Berufsrecht für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

23.03.2021

Dr. iur. Jan Moeck
Fachanwalt für Medizinrecht

D+B
RECHTSANWÄLTE

1

Berufsrecht: Normative Vorgaben

- Heilberufsgesetz Hessen
 - § 22 Abs. 1:
„Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen“
 - § 24 S. 1: Berufsordnung kann weitere Berufspflichten statuieren
- **Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen**
- Sonstige für die Berufsausübung geltenden Vorschriften u.a.:
 - Vorschriften über den Behandlungsvertrag, §§ 630a bis 630h BGB
 - Vertragspsychotherapeutische Regelwerke (z.B. SGB V, BMV-Ä, Ärzte ZV)
 - Strafgesetzbuch, Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) uvm

D+B
RECHTSANWÄLTE

2

Agenda

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen potentiell berufsrechtlich relevante Bereiche:

- Aufklärung des Patienten und Einwilligung in die psychotherapeutische Behandlung
- Schweigepflicht des Psychotherapeuten
- Dokumentationspflicht und Einsichtsrecht

D+B
RECHTSANWÄLTE

3

Agenda

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen potentiell berufsrechtlich relevante Bereiche:

- **Aufklärung** des Patienten und **Einwilligung** in die psychotherapeutische Behandlung
- Schweigepflicht des Psychotherapeuten
- Dokumentationspflicht und Einsichtsrecht

D+B
RECHTSANWÄLTE

4

Agenda

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen potentiell berufsrechtlich relevante Bereiche:

- **Aufklärung** des Patienten und **Einwilligung** in die psychotherapeutische Behandlung
 - Allgemeines zur Aufklärung und Einwilligung
 - Die Einwilligung des Minderjährigen
 - Die Einwilligung der Sorgeberechtigten

D+B
RECHTSANWÄLTE

5

Einwilligung: Allgemeines

§ 12 Berufsordnung der PtK Hessen

„(1) Jede psychotherapeutische Behandlung **bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung** durch das Kammermitglied oder durch eine Person **voraus**, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anderslautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

D+B
RECHTSANWÄLTE

6

Einwilligung: Allgemeines

§ 12 Berufsordnung der PtK Hessen

*(2) Kammermitglieder unterliegen einer **Aufklärungspflicht** gegenüber Patientinnen und Patienten über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Heilungschancen im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen. (...)*

D+B
RECHTSANWÄLTE

7

Einwilligung: Allgemeines

- Erfordernis der Einwilligung in die Behandlung ist Ausfluss des grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten.
- Um Entscheidung treffen zu können, muss die Patientin/der Patient angemessen aufgeklärt werden („informed consent“).
- Der Therapeut muss sich vergewissern, dass die Patienten/der Patient **einwilligungsfähig** ist.
- Abgrenzung:
 - zivilrechtliche Willenserklärung (Behandlungsvertrag) ≠ Einwilligung
 - Geschäftsfähigkeit ≠ Einwilligungsfähigkeit

D+B
RECHTSANWÄLTE

8

Exkurs: Zivilrechtliche Willenserklärung

- **Behandlungsvertrag** (§ 630a Abs.1 BGB) kann wirksam abgeschlossen werden, wenn **Geschäftsfähigkeit** besteht:
 - Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 BGB) = volle Geschäftsfähigkeit
 - Wirksamer (Behandlung-)Vertragsabschluss durch den Minderjährigen dagegen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Eltern (Zustimmung oder Genehmigung, §§ 107, 108 BGB)
- **Sozialrechtliche Handlungsfähigkeit** nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I des Minderjährigen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Der gesetzliche Vertreter soll informiert werden, § 36 Abs. 1 S. 2 SGB I.

D+B
RECHTSANWÄLTE

9

Exkurs Willenserklärung ≠ Einwilligung

- **Einwilligung** als haftungs- und strafrechtliche **Rechtfertigung** des Heileingriffs.
- Durch Patientenrechtegesetz in § 630d BGB geregelt.
 - Im Arztrecht Aufklärungsproblematik als haftungsträchtiger Bereich. Schadenersatz-/Schmerzgeldklagen können allein auf mangelhafte Aufklärung gestützt werden.
 - Psychotherapeutische Maßnahme mit ärztlichen Eingriff (invasive/medikamentöse Maßnahme) vergleichbar?
 - Jede Behandlungsmaßnahme seitens des Therapeuten bedarf im Grundsatz der Einwilligung. Das grundrechtliche Selbstbestimmungsrecht umfasst die **physische und psychische Integrität**.

D+B
RECHTSANWÄLTE

10

Einwilligung: Allgemeines

- Erfordernis der Einwilligung in die Behandlung ist Ausfluss des grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht des Patienten.
- Um Entscheidung treffen zu können, muss der Patient angemessen aufgeklärt werden („informed consent“).
- **Der Therapeut muss sich vergewissern, dass der Patient einwilligungsfähig ist.**

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

§ 14 Berufsordnung der PtK Hessen

(1) Bei minderjährigen Patientinnen und Patienten haben Kammermitglieder unter Berücksichtigung der Einstellungen der Beteiligten zu entscheiden, ob eine psychotherapeutische Behandlung angezeigt ist, wie diese durchgeführt und wann sie beendet werden soll. (...)

*(2) **Einwilligungsfähig** in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein **Minderjähriger** nur dann, wenn er über die **behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit** verfügt.*

Einsichtsfähige minderjährige Patienten sind umfassend gemäß § 12 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

- Behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit
 - **Individuelle Fähigkeit** eines Kindes zur Krankheitseinsicht, zur Entwicklung eines Wunsches nach Genesung und zur Entwicklung des Vertrauens, dass dieses Ziel mit dem Therapeuten erreicht werden kann.
 - Bundesgerichtshof: Wenn der Minderjährige nach seiner **geistigen Reife** die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Risiken erkennen und beurteilen kann. Bis zum 14. Lebensjahr in der Regel zu verneinen, bei über 16jährigen regelmäßig zu bejahen, in der Zwischenzeit hänge dies vom jeweiligen Reifegrad ab.
 - Es ist auch auf **Art, Inhalt, Umfang und Schwere des therapeutischen Eingriffs** abzustellen. Je schwerer der Eingriff, desto höher die Anforderungen an die Einsichtsfähigkeit.

D+B
RECHTSANWÄLTE

13

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

- Bewertung der Einsichtsfähigkeit steht im Ermessen des Therapeuten.
- Eine ausführliche Dokumentation der Feststellungen zur Einsichtsfähigkeit ist anzuraten.
- Wenn Einsichtsfähigkeit bejaht wird: § 14 Abs. 2 BO. Ist dann auch die Einwilligung der Eltern erforderlich? Wie verhält es sich, wenn die Eltern nicht einwilligen?
- § 14 Abs. 1 BO:
*„Bei minderjährigen Patientinnen und Patienten haben Kammermitglieder unter **Berücksichtigung der Einstellungen der Beteiligten** zu entscheiden, ob eine psychotherapeutische Behandlung angezeigt ist, (...).*

D+B
RECHTSANWÄLTE

14

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

§ 630d Abs. 1 S. 1, 2 BGB:

„Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt.“

D+B
RECHTSANWÄLTE

15

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

- BGH hat bisher eine **Alleinentscheidungsbefugnis** des Minderjährigen im Allgemeinen **verneint**. Er geht davon aus, dass die Befugnis des Minderjährigen zur Alleinentscheidung mit dem elterlichen Personensorgerecht konkurriert, dem grundsätzlich der Vorrang gebühre (vgl. zuletzt: Urteil vom 10.10.2006, AZ VI ZR 74/05: Vetorecht einer 15 ½ -jährigen nur auf relativ indiziertem Eingriff).
- BVerfG: **Elternrecht ist dienendes Grundrecht** (Urteil vom 09.02.1986, 1 BvR 845/79). Elternrecht wird in dem Maße überflüssig und gegenstandslos, in dem Kind in Mündigkeit hineinwächst.

D+B
RECHTSANWÄLTE

16

Einwilligung: Einwilligung des Minderjährigen

- Gesetzesbegründung zum Patientenrechtegesetz (BT-Drs. 17/10488, S. 23):

„Bei dem Minderjährigen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob seine Eltern als gesetzliche Vertreter, ggf. der Minderjährige allein oder auch der Minderjährige und seine Eltern gemeinsam einwilligen müssen (Nebendahl, MedR 2009, 197 ff.).“

D+B
RECHTSANWÄLTE

17

Einwilligung: Einwilligung der Sorgeberechtigten

- Fehlt Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen ist die Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten einzuholen, § 14 Abs. 2 BO (630d Abs. 1 S. 2 BGB).
- Psychotherapeutische Behandlung ist Teil der Personensorge; grundsätzlich sind **Eltern gemeinsam zuständig**, vgl. §§ 1626 Abs. 1, 1627, 1629 Abs. 1 BGB.
- Für ärztliche Heileingriffe „Drei-Stufen-Theorie“ des BGH (Urteil vom 28.6.1988, Az. VI ZR 288/87):
 - Routinebehandlung: Arzt kann auf Ermächtigung vertrauen.
 - Schwerer Eingriff: Arzt muss nachfragen, darf auf Antwort vertrauen.
 - Gravierender Eingriff mit erheblichen Folgen: Arzt muss bei abwesendem Elternteil nachfragen.

D+B
RECHTSANWÄLTE

18

Einwilligung: Einwilligung der Sorgeberechtigten

- Grundsätze der **Drei-Stufen-Theorie auf Psychotherapie übertragbar**. Bei schwierigen und weitreichenden Eingriffen Gewissheit über Ermächtigung verschaffen.
- Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung der Therapie von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.

D+B
RECHTSANWÄLTE

19

Einwilligung: Allgemeines

§ 12 Berufsordnung der PtK Hessen

*(3) Die Aufklärung hat **vor Beginn einer Behandlung** in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Patientin oder der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, sind Patientinnen und Patienten auch während der Behandlung darüber aufzuklären.*

D+B
RECHTSANWÄLTE

20

Einwilligung: Allgemeines

Zeitpunkt der Aufklärung und Einholung der Einwilligung

- Probatorik
- Richtlinienpsychotherapie
- Psychotherapeutische Sprechstunde
- Akutbehandlung

D+B
RECHTSANWÄLTE

21

Einwilligung: Allgemeines

Zeitpunkt der Aufklärung und Einholung der Einwilligung

§ 9 Abs. 3 Berufsordnung PtK Baden-Württemberg:

Die erste Sitzung kann ein Sorgeberechtigter eines nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes allein veranlassen, wenn sich diese auf das Gespräch mit dem Sorgeberechtigten bezieht, das Kind nicht anwesend ist und keine Diagnostik oder Indikationsstellung erfolgen. Weitere Sitzungen setzen dann die Einwilligung aller Sorgeberechtigten voraus.

D+B
RECHTSANWÄLTE

22

Einwilligung: Allgemeines

Zeitpunkt der Aufklärung und Einholung der Einwilligung

§ 12 Abs. 4 Berufsordnung OPK

Veranlasst ein Sorgeberechtigter eines nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes anfängliche Patientenkontakte allein, darf der Psychotherapeut diese zum Zwecke der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen notwendig sind, sowie der Aufklärung wahrnehmen.

D+B
RECHTSANWÄLTE

23

Einwilligung: Allgemeines

Zeitpunkt der Aufklärung und Einholung der Einwilligung

Berufsgericht Schleswig-Holstein zur Aufklärungspflicht über Honorarfragen
„zu Beginn der Psychotherapie“ (Urteil v. 30.01.2013 – 30 A 7/11):

„Das im vorliegenden Fall erhobene Ausfallhonorar wurde bezüglich der ersten probatorischen Sitzung erhoben, sodass sich die Frage stellt, ob der Beginn der probatorischen Sitzungen unter den „Beginn der Psychotherapie“ im Sinne der Vorschrift des § 15 Abs. 2 BO zu subsumieren ist. (...) Mit dem psychotherapeutischen Sachverstand der ehrenamtlichen Richter ist das Gericht der Auffassung, dass die Anwendung des § 15 Abs. 2 BO nicht erst in dem Moment greift, indem mit Beendigung der probatorischen Sitzungen der Antrag auf eine Psychotherapie gestellt und diese begonnen wird.“

D+B
RECHTSANWÄLTE

24

Einwilligung: Allgemeines

Zeitpunkt der Aufklärung und Einholung der Einwilligung

Berufsgericht Schleswig-Holstein, Urteil v. 30.01.2013 – 30 A 7/11:

*„Im Verlauf der probatorischen Sitzungen werden auch nicht etwa nur Daten erhoben, eine Anamnese gestellt und „sich kennelernt“, sondern **der Behandler wird regelmäßig in den Sitzungen als Psychotherapeut tätig**. Dass die formale Trennung zwischen probatorischen Sitzungen und der sich daran anschließenden Psychotherapie auch nicht zwingend ist, zeigt auch, dass einige Privatversicherungen diese Unterscheidung nicht vornehmen, sondern die Kostenübernahme auf eine bestimmte Anzahl von Stunden beschränken.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

25

Einwilligung: Einwilligung der Sorgeberechtigten

- Einwilligung muss während der Therapie bestehen, § 12 Abs. 1 BO (Widerruf möglich, vgl. § 630 Abs. 3 BGB).
- Bei **Widerruf eines Elternteils**: Beendigung der Therapie, § 14 Abs. 3 S. 3, 4:

Soweit ein Elternteil die Zustimmung zur Behandlung verweigert oder zurücknimmt, hat das Kammermitglied die Behandlung auszusetzen, bis eine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Dies gilt nicht, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

D+B
RECHTSANWÄLTE

26

Agenda

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen potentiell
berufsrechtlich relevante Bereiche:

- Aufklärung des Patienten und Einwilligung in die psychotherapeutische Behandlung
- **Schweigepflicht** des Psychotherapeuten
- Dokumentationspflicht und Einsichtsrecht

D+B
RECHTSANWÄLTE

27

Agenda

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen potentiell
berufsrechtlich relevante Bereiche:

- **Schweigepflicht** des Psychotherapeuten
 - Allgemeines zur Schweigepflicht
 - Schweigepflicht gegenüber Sorgeberechtigten
 - Offenbarungsbefugnisse

D+B
RECHTSANWÄLTE

28

Schweigepflicht: Allgemeines

§ 11 Berufsordnung der PtK Hessen:

(1) Kammermitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Behandlungsverhältnisse und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. (...)

D+B
RECHTSANWÄLTE

29

Schweigepflicht: Allgemeines

§ 11 Berufsordnung der PtK Hessen:

(2) Soweit Kammermitglieder zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu entscheiden. (...)

(4) Gefährdet ein Patient sich oder andere oder wird er gefährdet, so haben Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz des Patienten, Schutz eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des Patienten oder Dritter zu treffen."

D+B
RECHTSANWÄLTE

30

Schweigepflicht: Allgemeines

- Schweigepflichtverstoß kann neben Berufspflichtverletzung auch
 - strafrechtlich relevant sein (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und
 - zivilrechtliche Schadenersatz-/Schmerzensgeldansprüche auslösen (Verstoß gegen Pflichten aus Behandlungsvertrag, Deliktshaftung).
- Schweigepflichtverletzung: **Unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses** (Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Patient ein schutzwürdiges Interesse hat).

Schweigepflicht: Allgemeines

- Schweigepflicht des Therapeuten gilt zunächst unbeschränkt **gegenüber jedermann**, soweit nicht Entbindung erklärt wurde.
- Angehörige, Arbeitgeber, Krankenkassen, PKV, Polizei, StA, Gerichte (vgl. Zeugnisverweigerungsrecht § 53 Abs. 1 StPO, § 383 ZPO), Privatärztliche Verrechnungsstellen
- „Auch die Offenbarung eines Geheimnisses gegenüber einem selbst Schweigepflichtigen erfüllt den Tatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB“ (BayObLG, Beschluss vom 08.11.1994 – 2 St RR 157/94)
 - **Schweigepflicht auch gegenüber Eltern?**

Schweigepflicht: Schweigepflicht ggü. Sorgeberechtigten

§ 11 Berufsordnung der PtK Hessen

(5) Kammermitglieder sind schweigepflichtig sowohl gegenüber einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihm anvertrauten Mitteilungen. Soweit minderjährige Patientinnen und Patienten über die Einsichtsfähigkeit nach § 14 Abs. 2 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die ihn betreffende Patientenakte der Einwilligung durch die Patientin oder den Patienten.

D+B
RECHTSANWÄLTE

33

Schweigepflicht: Schweigepflicht ggü. Sorgeberechtigten

- Bei einwilligungsunfähigen Patienten ist Therapeut gegenüber den Eltern grundsätzlich offenbarungsbefugt und auskunftsverpflichtet.
- Bei **einsichtsfähigen Minderjährigen gilt** dagegen grds. **Schweigepflicht** (umstritten).
 - Effiziente therapeutische Arbeitsbeziehung kann fordern, dass Eltern auf Informationen verzichten, die das Therapieziel vereiteln.
 - Einzelfallbezogene Lösung suchen.

D+B
RECHTSANWÄLTE

34

Schweigepflicht: Der „Kreis der Wissenden“

- Schweigepflicht gegenüber Jedermann?
- § 203 StGB: „**Kein Offenbaren** im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen **berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen** zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, **die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken**, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; (...)“

Schweigepflicht: Offenbarungsbefugnisse

§ 11 Berufsordnung der PtK Hessen:

(2) Soweit Kammermitglieder zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu **nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht** vorliegt oder die **Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsguts** erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu entscheiden. (...)

(4) Gefährdet ein Patient sich oder andere oder wird er gefährdet, so haben Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz des Patienten, Schutz eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des Patienten oder Dritter zu treffen.“

Schweigepflicht: Offenbarungsbefugnisse

- Schweigepflicht eingeschränkt bei Offenbarungsbefugnissen:
 - wenn ausdrückliche oder konkludente **Einwilligung** des (minderjährigen) Verfügungsberechtigten vorliegt;
 - bei **gesetzlicher Meldepflicht** (z. B. §§ 294 ff. SGB V [Krankenkassen, KVen], § 276 Abs. 2 SGB V [MDK], § 58 BMV-Ä);
 - Bruch der Schweigepflicht zur **Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen** gerichtlichen Geltendmachung von Zahlungsforderungen oder wenn sich Therapeut z. B. gegen berufsschädigende Äußerungen zu Wehr setzen muss.
 - **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB**; berufsrechtlich für Bruch der Schweigepflicht entsprechend in § 11 Abs. 2, 4 BO geregelt.

D+B
RECHTSANWÄLTE

37

Schweigepflicht: Offenbarungsbefugnisse

§ 34 S. 1 StGB (Rechtfertigender Notstand):

*„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

38

Schweigepflicht: Offenbarungsbefugnisse

- Durchbrechung der Schweigepflicht zulässig, wenn Offenbarung **zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts** erforderlich. Konkrete Umstände des Einzelfalls maßgeblich (Abwägung, siehe § 11 Abs. 2, 4 BO bzw. § 34 StGB).
 - Gefährdung von Leib oder Leben Dritter durch Patient oder Dritten (Bsp.: Unterlässt Patient gegen Rat des Therapeuten das Autofahren nicht, kann der Therapeut Verkehrsbehörde unterrichten (BGH NJW 1968, 2288).
 - I. d. Regel rechtfertigt Strafverfolgungsinteresse bez. begangener Delikte den Bruch nicht.
 - Erforderlich- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 11 Abs. 6 BO

D+B
RECHTSANWÄLTE

39

Schweigepflicht: Offenbarungsbefugnisse

Durchbrechung der Schweigepflicht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung:

- spezielle Regelungen im **Gesetz über Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
- PT sollen mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, **bei Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 1 KKG

D+B
RECHTSANWÄLTE

40

Schweigepflicht: Offenbarungsbefugnisse

- PT haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung **gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren, § 4 Abs. 2 KKG.
- **Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus** oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 3 KKG.

Agenda

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen potentiell berufsrechtlich relevante Bereiche:

- Aufklärung des Patienten und Einwilligung in die psychotherapeutische Behandlung
- Schweigepflicht des Psychotherapeuten
- **Dokumentationspflicht und Einsichtsrecht**

Dokumentationspflicht

§ 8 Berufsordnung der PtK Hessen:

(1) *Kammermitglieder sind verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.*

D+B
RECHTSANWÄLTE

43

Dokumentationspflicht

§ 8 Berufsordnung der PtK Hessen:

(2) *Kammermitglieder sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.*

D+B
RECHTSANWÄLTE

44

Dokumentationspflicht

- Aktuell: **Patientenakte** ist zu führen, Einsicht in Patientenakte ist zu gewähren.
- Vor Patientenrechtegesetz: Einsicht in **Behandlungsdokumentation**. Ob Unterlagen Teil der Behandlungsdokumentationen sind, bestimmte sich nach Zweck der Dokumentationspflicht:
 - Therapiesicherung (Informationen für weiterbehandelnden Therapeuten),
 - Rechenschaftslegung (Überprüfung der Behandlung durch Patient) und
 - Beweissicherung (umstritten).

D+B
RECHTSANWÄLTE

45

Dokumentationspflicht

Berufsgericht Münster, Urt. v. 11.09.2013 (17 K 2564/11.T):

*Dokumentationspflicht trägt dazu bei, eine ordnungsgemäße Berufsausübung zu gewährleisten. Sie dient nach Auffassung des Gerichts dazu, den betreffenden Therapeuten dazu anzuhalten, seine **Behandlung sachgemäß zu strukturieren**, und soll ihn in die Lage versetzen, selbst anhand seiner Aufzeichnungen den Verlauf der Therapie stets kontrollieren und ggf. Änderungen vornehmen zu können, um einen möglichst erfolgreichen Verlauf der Therapie zu gewährleisten.*

D+B
RECHTSANWÄLTE

46

Dokumentationspflicht

Berufsgericht Münster, Urt. v. 11.09.2013 (17 K 2564/11.T):

*Nur **knappe Aufzeichnungen**, in welchen unter dem jeweiligen Datum die Thematik der betreffenden Therapiestunden **stichwortartig notiert** sei, **genügen nicht**. Anamnestiche Daten, Diagnose, Therapiekonzept oder ein Vermerk hinsichtlich der vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen fehlten. Dass der Therapeut die stichwortartigen Aufzeichnungen für ausreichend erachtete und er sich in der Lage gefühlt habe, im Bedarfsfalle entsprechende Ergänzungen nach dem Gedächtnis vorzunehmen, konnte den Verstoß nach Einschätzung des Gerichts nicht entschuldigen.*

D+B
RECHTSANWÄLTE

47

Einsichtsrecht

§ 9 Berufsordnung der PtK Hessen

*(1) Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich **Einsicht in die sie betreffende Patientenakte** zu gewähren, die nach § 8 Abs. 1 zu erstellen sind. **Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Kammermitglieder**, die gemäß § 8 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht des Patienten. (...)*

*(4) Soweit das Einsichtsrechts reicht, haben Kammermitglieder auf Verlangen **Kopien** und elektronische Abschriften **aus der Dokumentation** zu überlassen. Der Psychotherapeut kann die Erstattung entstandener Kosten fordern.*

D+B
RECHTSANWÄLTE

48

Einsichtsrecht

§ 9 Berufsordnung der PtK Hessen

(2) Kammermitglieder können die Einsicht ganz oder teilweise **nur verweigern**, wenn der Einsichtnahme **erhebliche therapeutische Gründe** oder sonstige erhebliche Rechte Dritter **entgegenstehen**. Nimmt das Kammermitglied **ausnahmsweise** einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in ihre oder seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung **sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar**, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Psychotherapeuten am Schutz seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist gegenüber dem Patienten zu begründen. Die Kammer kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen.

D+B
RECHTSANWÄLTE

49

Einsichtsrecht

- § 630g Abs. 2 BGB: Anspruch auf Abschriften gegen Kosten.
- §§ 630g; 9 Abs. 2 BO: „(...) wenn **erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen**“;
 - Prognose der drohenden Gesundheitsgefahren/erheblichen therapeutischen Gründe erstellen.
 - Abwägung der gegenläufigen Interessen.
 - **Abwägungsentscheidung treffen**. Wenn schwere Gefahren (z. B. Suizidgefahr) drohen, kann Einsicht verweigert werden.
 - Patient über Entscheidung informieren. Unter Umständen kann angeboten werden, die Einsicht einem Dritten (anderer Therapeut, Arzt) zu gewähren.

D+B
RECHTSANWÄLTE

50

Einsichtsrecht

- § 630g Abs. 2 BGB: Anspruch auf Abschriften gegen Kosten.
- §§ 630 Abs. 1 S. 1 BGB: *medizinische Gründe*
entgegen
- Prognose *erheblichen*
- thera
- Abwä
- **Abwä** *ere Gefahren*
- (z. B. *erweigert*
- werde
- Patient *Umständen*
- kann *Dritten (anderer*
- Therapeut, Arzt) zu gewahren.

DSGVO?

D+B
RECHTSANWÄLTE

51

Einsichtsrecht

- Anspruch auch bez. Antrag und Gutachten der Krankenkasse.
 - OLG Köln (NJW 1983, 2641 f.): (-), Gutachten für Krankenkasse. Wird für Weiterbehandlung/Behandlungsfehlerkontrolle nicht benötigt.
 - Aber: § 630g Abs. 1 S. 1 BGB: „*Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren*“.
- Einschränkung wegen Betroffenheit des Persönlichkeitsrecht des Therapeuten.
 - **Regel-/Ausnahmeverhältnis** § 9 Abs. 1 zu Abs. 2 BO („*in der Abwägung das Interesse an der Einsichtnahme überwiegt.*“).
 - Begründung ggü. Patient erforderlich, § 9 Abs. 2 S. 3 BO.
 - Cave: Einschränkung in § 630g BGB nicht vorgesehen.

D+B
RECHTSANWÄLTE

52

Einsichtsrecht

§ 630g Abs. 1 S. 1 BGB:

Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen."

D+B
RECHTSANWÄLTE

53

Einsichtsrecht

- BVerfG zum Einsichtsrecht (09.01.2006, 2 BvR 443/02):
 - *„Da das Informationsrecht seine Grundlage unmittelbar im grundrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht hat, muss es nur zurücktreten, wenn ihm gewichtige Belange entgegenstehen.“*
 - *„Krankenunterlagen betreffen mit Angaben über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen den Patienten unmittelbar in Privatsphäre. Deshalb und wegen der Bedeutung der Informationen für selbstbestimmte Entscheidungen hat er ein geschütztes Interesse, wie mit seiner Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich ergeben haben und wie die Entwicklung eingeschätzt wurde. Dies gilt in gesteigertem Maße für Informationen über die psychische Verfassung.“*

D+B
RECHTSANWÄLTE

54

Einsichtsrecht

- Für Einsichtnahme in Dokumentation durch Eltern eines Minderjährigen gilt das zur Schweigepflicht Ausgeführte entsprechend (*informationelles Selbstbestimmungsrecht vs. Erziehungsrecht*).
- Für Einsichtnahme ist **Zustimmung beider Sorgeberechtigten** erforderlich, § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Bei Einsichtnahme durch den einsichtsfähigen Minderjährigen ist **Schweigepflicht in Bezug auf Eltern zu beachten**, soweit der Therapeut diesbezügliche Aufzeichnungen gefertigt hat
(§ 11 Abs. 5 BO: „Schweigepflicht gegenüber am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen“).

D+B
RECHTSANWÄLTE

55

Dr. Jan Moeck
Fachanwalt für Medizinrecht

D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin
Tel: 030 - 327 787 0
moeck@db-law.de
www.db-law.de



D+B
RECHTSANWÄLTE

56

56